

**Bürgerschützenverein Bredenbruch 1858 e.V.**  
**Geschäfts- und Kassenordnung**

---

**§ 1 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der 1. und 2. Vorsitzende haben gemeinsam die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung, der Geschäfts- und Kassenordnung und nach den in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen zu führen. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. (§ 26 BGB)
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abgeschlossenen Verträge, in denen er Verpflichtungen zu Lasten des Vereins übernimmt, die Bestimmung einzufügen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
3. Der 1. Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat ferner die Vereinschronik zu führen und der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Vereinstätigkeit vorzulegen. Er fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, welche vom jeweiligen Versammlungsleiter und von ihm zu unterschreiben sind, und zwar auf der nächsten Vorstandssitzung nach Verlesen des Protokolls.

Der 2. Schriftführer unterstützt die Tätigkeit des 1. Schriftführers und ist dessen Stellvertreter

4. Der 1. Kassierer verwaltet verantwortlich das Vereinsvermögen und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Für ein Konto, dessen Stand 3000,00 € nicht übersteigen darf, ist bei Abhebungen nur die Unterschrift des 1. oder 2. Kassierers erforderlich. Weitere Einzahlungen sind auf ein zweites Konto zu leisten, von dem Abhebungen nur durch zwei Unterschriften, nämlich des 1. oder 2. Vorsitzenden und des 1. oder 2. Kassierers möglich sind.

Der 1. Kassierer hat in engster Zusammenarbeit mit dem ersten Schriftführer die Mitgliederlisten zu führen und Zu- und Abgänge dem Vorstand in jeder Sitzung, in besonderen Fällen dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter sofort zu melden.

Der 1. Kassierer hat dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen.

Der 2. Kassierer unterstützt die Tätigkeit des 1. Kassierers und ist dessen Stellvertreter.

**§ 2 Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vor-

standes folgende Personen (in der Satzung Beisitzer genannt) an:

1. der 2. Schriftführer
2. der 2. Kassierer
3. der Oberst, Major und die Kompaniechefs oder deren Stellvertreter
4. der Königsadjutant
5. die Kompaniespieße
6. der Schießmeister, bzw. Stellvertreter
7. der Heimwart
8. der amtierende König

### **§ 3 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere soll er die Auffassung der Kompanien und Abteilungen in geeigneter Weise mit den Ansichten des Vorstandes koordinieren. Im übrigen hat er besondere Aufgaben, die ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden, zu erfüllen.

Der Schießmeister und dessen Vertreter haben den Schießsport nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des deutschen Schützenbundes zu leiten und zu fördern, alle dem Verein gehörenden und von den Kompanien seiner Obhut anvertrauten Gewehre und sonstigen Sportgeräte zu pflegen und in einsatzbereitem Zustand zu halten. Er hat die festgesetzten Schießgelder zu vereinnahmen und jährlich mit den Kassierern abzurechnen. Die Selbstverwaltung der Schießkasse wird davon nicht berührt.

### **§ 4 Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 2 Abs. 3 - 8 verbleiben in demselben für die Zeit ihrer Dienststellung.

Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit Ersatzmitglieder kommissarisch bestimmt. Diese Bestimmung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten in ihren Ämtern, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind stets beschlussfähig, sobald sie ordnungsgemäß, d. h. 14 Tage vorher einberufen

sind. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche Einladung, durch Mitteilung in der Tagespresse sowie durch Aushang der Einladungen in den Kompanielokalen und Aushangkästen.

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte:
  - a. Feststellung der Zahl der Anwesenden
  - b. Begrüßung durch den Vorsitzenden
  - c. Bericht des 1. Schriftführers, der Kompanien, bzw. Abteilungen
  - d. Bericht des Schießmeisters
  - e. Bericht des 1. Kassierers
  - f. Bericht der Kassenprüfer
  - g. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - h. Entgegennahme von Anträgen
  - i. Neuwahlen
  - j. Verschiedenes
2. Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist dieses bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b. Jährliche Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c. Jährliche Wahl eines Kassenprüfers
  - d. Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e. Entscheidung über die Berufung nach §§ 4,5 der Satzung
  - f. Änderung und Ergänzung der Satzung
  - g. Änderung und Ergänzung der Geschäfts- und Kassenordnung
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes
  - i. Beschlussfassung über Punkte, die der Vorstand allein nicht entscheiden will
  - j. Sonderaufträge an den Vorstand

## **§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens 30 Mitglieder schriftlich und unter Anführung der Gründe dieses verlangen oder wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

## § 7 Vorstandssitzung

Der 1. Vorsitzende ruft mit Zustimmung des 2. Vorsitzenden die Vorstandssitzungen ein, sofern diese nicht turnusmäßig stattfinden.

Sie finden in der Regel im monatlichen Wechsel statt, zwischen „engerem Vorstand“ (Geschäftsführender Vorstand, 2. Schriftführer, 2. Kassierer, Schießmeister, bzw. Stellvertreter und Oberst) und „erweitertem Vorstand“ (Gesamtvorstand). Diese Regelung ist nicht zwingend.

Sämtliche Vorhaben des Vereins - wie Teilnahme an Veranstaltungen und Schützenfesten auswärtiger Vereine, eigene Feste und Veranstaltungen, Abschluss von Verträgen und alle dem Verein Kosten verursachenden Vorhaben - sind zunächst in den Vorstandssitzungen zu besprechen und dann je nach Wichtigkeit dem „erweiterten Vorstand“ oder der Mitgliederversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzutragen. Das Gleiche gilt für etwaige Ausschüsse. Diesbezüglich genehmigte Aufträge sind schriftlich festzuhalten.

Bei Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, es sei denn, dass der Antrag gestellt wird, den strittigen Abstimmungspunkt zur erneuten Diskussion und Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

## § 8 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit
  - a) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussunfähigkeit nach Abs. b nicht ausdrücklich zu Beginn der Sitzung vor Abhandlung der Tagesordnungspunkte festgestellt worden ist.
  - b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
  - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Versammlung festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach erneuter fristgerechter Einladung an einem anderen Tag durchzuführen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse und Abstimmungen
  - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen (von 25% der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer) findet eine geheime Abstimmung statt.
  - c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Wahlen
  - a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
  - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
  - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der

- abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
  - e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
4. Satzungsänderung
- a) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
  - b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Allgemeine Bestimmungen
- a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
  - b) Beratungen und Beschlüsse des Vereins können durch Beschluss „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
  - c) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 9 Beförderungen und Auszeichnungen**

Beförderungen von und zu Offizieren erfolgen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch den Oberst. Diese Beförderungen müssen jedoch vom Offizierskorps in der Offiziersversammlung bestätigt werden. Die Beförderung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Auf Antrag sind Beförderungen in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu bestätigen. Mitglieder des Vorstandes gehören automatisch mit ihrer Wahl dem Offizierskorps an.

Mitglieder anderer Vereine werden durch den ersten Vorsitzenden ausgezeichnet, bewährte Schützen können im Einvernehmen mit dem Oberst von ihren Kompaniechefs bis zum Hauptfeldwebel befördert werden.

Beförderungen erfolgen in der Regel zum Schützenfest, Ausnahmen sind zulässig.

Der Schützenkönig verbleibt im Offiziersrang.

Verleihung von Ehrennadeln und Urkunden:

1. Bei 25-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Silber mit Urkunde

verliehen.

2. Bei 40- jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Gold mit Urkunde verliehen.
3. Bei 50-, 60- usw. -jähriger Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde verliehen.

Verdiente Mitglieder können nach Vorstandsbeschluss ausgezeichnet werden.

#### Verfahren bei der Verleihung von Auszeichnungen:

Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen sind auf Beschluss der Kompanien dem Vorstand mit eingehender Begründung vorzulegen. An dem Beschluss darf der zu Ehrende nicht mitgewirkt haben.

Eine Ehrung ist in würdiger Form bei feierlichen Anlässen oder in der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

#### Aberkennung von verliehenen Auszeichnungen:

Verliehene Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn die Person durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigt und trotz Ermahnung sein vereinschädigendes Verhalten fortsetzt. Dem Betroffenen ist der Vorstandsbeschluss schriftlich mit Begründung mitzuteilen, eine Berufung ist nicht möglich.

Auszeichnungen, welche auf Grund von Schießveranstaltungen oder kompanieintern verliehen werden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 10 Schießordnung**

Für alle sportlichen Schießveranstaltungen gelten die jeweils gültigen Gesetze und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Für das Schießen auf den „Krautnapp“ und das Königschießen gelten besondere Regeln, welche vor Beginn des Schießens bekannt gemacht werden.

### **§ 11 Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins gehört dem Verein als solchem und darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied hat das Recht, Teilung des gemeinschaftlichen Vereinsvermögens zu fordern.

Die Rechte der Mitglieder des Vereins am Vereinsvermögen gehen nicht auf die Erben über. Für Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

### **§ 12 Kassenordnung**

1. Für die Kassengeschäfte im Verein sind die Kassierer verantwortlich. Es ist ein Kassenbuch zu führen, und alle Belege über Ausgaben und Einnahmen sind sorgfältig aufzubewahren, im Allgemeinen zehn Jahre.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes, das mit der Einziehung, Verwahrung oder Weitergabe von Geldern des Vereins beauftragt ist, hat die Pflicht, diese Gelder stets gesichert und gesondert von sonstigen Geldern zu behandeln. Das Vermögen

des Vereins ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung zu verwalten.

3. Die Kassierer sind für den ordnungsgemäßen Einzug der Beiträge verantwortlich. Der Vorstand unterstützt und überwacht die gesamte Kassenführung.
4. Der Bestand der Barkasse ist auf das Notwendigste zu beschränken.
5. Für Abhebungen und Einzahlungen wird auf § 1 der Geschäftsordnung verwiesen.
6. Die Aufnahme und Vergabe von Darlehen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
7. Die Prüfung der Kassenunterlagen und der Geldverwaltung obliegt den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Überwachung und Prüfung der Führung der Buch- und Kassengeschäfte, Prüfung der Kontenführung und Ordnung der Belege, Überwachung und Prüfung der satzungs- und beschlussgemäßen Verwendung der Geldmittel. Hierzu ist den Kassenprüfern in alle infrage kommenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und jede verlangte mündliche Auskunft zu erteilen.
8. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zum Ende des Geschäftsjahres. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Buch- und Kassenprüfung durch die Kassenprüfer fordern.
9. Die Kassenprüfer sind zur Geheimhaltung verpflichtet, in der Weise, dass sie Prüfungsergebnisse und andere Erkenntnisse Dritten nicht zugänglich machen dürfen.
10. Sollten bei der Prüfung Unstimmigkeiten oder Beanstandungen auftreten, sind diese unverzüglich mit dem geschäftsführenden Vorstand zu erörtern. Nur dann, wenn den Beanstandungen der Kassenprüfer nicht abgeholfen wird, haben die Kassenprüfer ihre Beanstandungen der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer sind nicht berechtigt, hinsichtlich ihrer Prüfungsergebnisse in anderer Art und Weise die Öffentlichkeit herzustellen.
11. Die Kontrolle von Vorstand und Geschäftsführung und Kritik an deren Beschlüssen und Maßnahmen liegen allein in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Kassenordnung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 02.03.2007 in Hemer – Bredenbruch als Neufassung beschlossen worden.

Sie wird von jedem Mitglied anerkannt und kann auf Verlangen eingesehen werden

Beschlossen am 02. März 2007.

.....  
R. Droste, 1.  
Vorsitzender

.....  
G. Hüter, 2.  
Vorsitzender

.....  
M. Saemann,  
1. Schriftführer

.....  
B. Schmidt,  
1. Kassierer